

151 Na

KREIS RAVENSBURG GEMEINDE BERG

BEBAUUNGSPLAN , UNTERHOF I'



Genehmigt mit Erlaß
vom 17. Mai 1966
Nr. IV,1-3005.2-Ma/Rs
Landratsamt

PLANBEARBEITUNG

1. ^{Änderung} ~~Aufstellung~~ des Bebauungsplanes: Unterhof I
Gemeinderatsbeschuß vom 2. 9. 1965
2. Bekanntmachung über öff. Auslegung: Mittl. Bl. u. Anschlag an der Se-
Kantmachungstafel
B.v. 27. 1. 1966, § 38
3. Öffentliche Auslegung: vom 24. 2. 1966 bis 24. 3. 1966
4. Träger öffentlicher Belange: -
. brauchen nicht gehört zu werden,
. da Grundzüge der Planung
. nicht berührt werden
.
5. Entscheidung über Bedenken und Anregungen:
Gemeinderatsbeschuß vom -
6. Beschluß über den Bebauungsplan (Satzung): 6. 4. 66, § 62
Gemeinderatsbeschuß vom 21. 10. 1965 § 314
7. Genehmigung des Bebauungsplanes: bleibt inhaltlich unverändert
und wird übernommen
8. Öffentliche Bekanntmachung:
9. Öffentliche Auslegung:

ss	In Kraft getreten
	27.06.1966

Planergänzungsbestimmungen - Bebauungsplan "Unterhof I" Gem. Berg

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes nach § 9 BBauG.

1. Art der baulichen Nutzung:
Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO.
2. Maß der baulichen Nutzung:
Zahl der Vollgeschosse = 1
Geschoßflächenzahl = höchstens 0,4
3. Bauweise: Offene Bauweise nach § 22 BauNVO
4. Weitere Festsetzungen:
Hauptgebäude: Dachform : Satteldächer
Dachneigung } Sind den bereits
Kniestöcke } bestehenden Ge-
Dachaufbauten } bäuden anzupassen.
Höhenlage : Die Sockelhöhe wird von der Bau-
genehmigungsbehörde festgelegt.

Nebengebäude: a) Garagen: Die Garagen sind in massiver Bauart
zu erstellen. Vor der Garage muß ein Abstell-
platz von mindestens 4,5 m vorhanden sein
b) Sonstige Nebengebäude, Schuppen und Kleintier-
ställe sind nicht zugelassen.
- 5) Einfriedigungen:
Einfriedigungen sind bis 1,00 m Höhe zugelassen. Massive
Sockel bis 30 cm Höhe sind zugelassen. In jedem Falle
ist für die Ausführung der Einfriedigungen die Zustim-
mung des Gemeinderats erforderlich.
6. Begründung: Durch den Bebauungsplan "Unterhof I" werden die seither
für dieses Gebiet bestehenden Baulinienpläne "Unterhof I",
genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes vom 30.8.1957
und "Unterhof I - Erweiterung", genehmigt durch Erlaß
des Landratsamtes vom 29.12.1960, den Bestimmungen
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 angepaßt.
Die Baulinienpläne "Unterhof I" und "Unterhof I-
Erweiterung" werden somit aufgehoben.

Der Gemeinde werden an Erschließungskosten
ca. DM 13 000,-- entstehen.

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht
erforderlich.

Gemeinde: **Berg**

Name: **Unterhof I**

BP/VBP	örtl. Bauvorschriften	Änderungen u. Erweiterungen	Satzungsbeschluss	In Kraft getreten
	Satzungsbeschluss ab 01.01.1996			
BP	-		06.04.1966	27.06.1966